Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail Regierungen Untere Bauaufsichtsbehörden Staatliche Bauämter Landesbaudirektion Autobahndirektionen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

München

StMB-28-4134.6-1-4-2

Herr Löcherer

16.07.2020

Telefon

F-Mail

(089) 2192 3449 ludwig.loecherer@stmb.bayern.de

Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise Mögliche Gefährdung durch abstehende Nagelplatten

Anlage(n)

Hinweise zur Untersuchung von Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise auf die mögliche Gefährdung der Standsicherheit durch abstehende Nagelplatten - Fassung Juli 2020 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der jüngeren Vergangenheit wurde bei Dachtragwerken mit Nagelplattenkonstruktionen vermehrt ein neues Schadensbild - Nagelplattenverbindungen, bei denen die Nagelplatten nicht mehr ausreichend an den Holzstäben anliegen - festgestellt. Die Nagelplatten haben sich offenbar erst im Laufe der Zeit teilweise oder ganz von den Holzstäben gelöst, da sie sich bei zurückliegenden Inspektionen noch als intakt erwiesen. In Fachkreisen wird dieser Effekt als "Herauswandern oder Herauswachsen von Nagelplatten" bezeichnet.

- 2 -

Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz hat deshalb die beiliegenden "Hinweise zur Untersuchung von Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise auf die mögliche Gefährdung der Standsicherheit durch abstehende Nagelplatten" (im folgenden "Hinweise" genannt) erarbeitet.

Die Hinweise, die auch unter https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bau-rechtundtechnik/28 hinweise zur untersuchung von nagelplattenkonstruktionen nen 2020-07.pdf im Internet eingestellt sind, sollen dazu beitragen, bei der Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen mit Holzkonstruktionen in Nagelplattenbauweise eine mögliche Gefährdung der Standsicherheit durch abstehende Nagelplatten zu erkennen. Sie bauen auf den Hinweisen für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten" (https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/iib8 hinweise fuer die ueberpruefung der standsicherheit 200609.pdf) auf.

Insbesondere weisen wir auf die in Abschnitt 3.1 der beigefügten Hinweise gegebene Empfehlung, unter bestimmten Voraussetzungen zeitnah eine Sonderüberprüfung durchzuführen, hin.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack Ministerialrat